

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1946

Ausgegeben am 28. März 1946

17. Stück

- 48.** Bundesverfassungsgesetz: Aufhebung des Wiederverlautbarungsgesetzes vom 20. Juni 1945, St. G. Bl. Nr. 28.  
**49.** Bundesgesetz: Aufhebung der Vorschriften über die Rechtsverhältnisse demobilisierter Angehöriger der ehemaligen deutschen Wehrmacht.  
**50.** Verordnung: Zentrallohnkommissions-Verordnung.

### **48. Bundesverfassungsgesetz vom 19. Februar 1946, betreffend die Aufhebung des Wiederverlautbarungsgesetzes.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Das Verfassungsgesetz vom 20. Juni 1945, St. G. Bl. Nr. 28, über die Wiederverlautbarung von Rechtsvorschriften (Wiederverlautbarungsgesetz — WVG.) wird aufgehoben.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

		Renner			
Figl	Schärf	Helmer	Gerö	Hurdes	
Maisel	Zimmermann	Kraus	Fleischacker	Frenzel	
Krauland	Übeleis	Altmann	Gruber	Weinberger	

### **49. Bundesgesetz vom 18. Jänner 1946, betreffend die Aufhebung der Vorschriften über die Rechtsverhältnisse demobilisierter Angehöriger der ehemaligen deutschen Wehrmacht.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Das Gesetz vom 5. September 1945, St. G. Bl. Nr. 154, über die Rechtsverhältnisse demobilisierter Angehöriger der ehemaligen deutschen Wehrmacht (Berufsmilitärpersonengesetz), der § 13 des Gesetzes vom 22. August 1945, St. G. Bl. Nr. 134, zur Wiederherstellung österreichischen Beamtentums (Beamten-Überleitungsgesetz) und der Abschnitt X der Verordnung der Staatskanzlei im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 22. August 1945 zur Durchführung des Verbotsgesetzes und der Verbotsgesetznovelle (3. Durchführungsverordnung zum Verbotsgesetz), St. G. Bl. Nr. 131, werden aufgehoben.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundeskanzleramt betraut.

	Renner
	Figl

### **50. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 28. Jänner 1946, betreffend die Übertragung der Aufgaben der ehemaligen Reichstrehänder der Arbeit auf eine provisorische Zentrallohnkommission (Zentrallohnkommissions-Verordnung).**

Auf Grund des § 56 des Behörden-Überleitungsgesetzes vom 20. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 94, wird verordnet:

#### Artikel I.

§ 1. Die Befugnisse und Aufgaben, die den Reichstrehändern oder Sondertrehändern der Arbeit (mit Ausnahme des Reichstrehänders für den öffentlichen Dienst) zustanden, gehen, soweit sie noch anwendbar sind und in Artikel II nichts anderes bestimmt wird, auf eine beim Bundesministerium für soziale Verwaltung zu errichtende provisorische Zentrallohnkommission (im folgenden Zentrallohnkommission genannt) über. Sie hat bei der Entscheidung über Lohnfragen von den Verhältnissen am 10. April 1945 auszugehen.

§ 2. (1) Die Zentrallohnkommission besteht aus dem Bundesminister für soziale Verwaltung als dem Vorsitzenden und aus der erforderlichen Zahl von Mitgliedern und ihren Ersatzmännern, die aus den Gruppen der Dienstgeber und der Dienstnehmer unter Berücksichtigung der wichtigsten Wirtschaftszweige paritätisch berufen werden. Die Mitglieder und Ersatzmänner ernannt das Bundesministerium für soziale Verwaltung für unbestimmte Zeit und auf Widerruf.

(2) Die Mitglieder und Ersatzmänner aus den Gruppen der Dienstgeber und der Dienstnehmer werden auf Vorschlag der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretungen berufen. Zu Mitgliedern (Ersatzmännern) können nur österreichische Staatsbürger ernannt werden, die das 24. Lebensjahr vollendet haben und eigenberechtigt sind. Ausgeschlossen sind Personen, bei denen Umstände vorliegen, die zur Anstellung bei Gericht unfähig machen. Die Ablehnung der Berufung oder die Niederlegung des Amtes ist nur aus wichtigen Gründen zulässig.

§ 3. Die Mitglieder und ihre Ersatzmänner haben vor Antritt ihres Amtes dem Vorsitzenden durch Handschlag unparteiische und gewissenhafte Ausübung des Amtes und die Wahrung des Amtsgeheimnisses zu geloben.

§ 4. Die Mitglieder und Ersatzmänner üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; sie haben Anspruch auf Ersatz der angemessenen baren Auslagen.

§ 5. (1) Die Zentrallohnkommission verhandelt und entscheidet, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt wird, in Senaten, die aus dem Bundesminister für soziale Verwaltung oder einem von ihm bestimmten Vertreter als Vorsitzenden und aus mindestens je zwei Mitgliedern (Ersatzmännern) aus der Gruppe der Dienstgeber und der Dienstnehmer bestehen. Sind die Mitglieder einer Gruppe in der Überzahl, so haben in dieser Gruppe die dem Alter nach jüngsten Mitglieder, soweit sie überzählig sind, kein Stimmrecht.

(2) Ist ein Mitglied an der zu entscheidenden Sache selbst interessiert oder sonst befangen, so hat es für diesen Fall auszuscheiden.

(3) Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der vom Vorsitzenden und den stimmberechtigten Mitgliedern abgegebenen Stimmen gefaßt. Der Vorsitzende gibt seine Stimme als letzter ab.

(4) Die Bürogeschäfte der Zentrallohnkommission werden vom Bundesministerium für soziale Verwaltung geführt.

(5) Der Vorsitzende der Zentrallohnkommission kann mit der Erledigung bestimmter Aufgaben das Büro oder die Außenstellen (§ 6) betrauen.

§ 6. (1) Das Bundesministerium für soziale Verwaltung kann für größere Wirtschaftsgebiete außerhalb der Stadt Wien Außenstellen der Zentrallohnkommission errichten; sie sind in der Regel am Sitz einer Landeshauptmannschaft zu errichten.

(2) Die Außenstelle steht unter der Leitung eines rechtskundigen Beamten, der vom Bundesminister für soziale Verwaltung bestellt wird.

§ 7. Die Geschäfte der Außenstellen der Zentrallohnkommission sind nach den Weisungen der Zentrallohnkommission zu führen. Die Außenstelle hat die Zentrallohnkommission in ihrer Tätigkeit zu unterstützen, Auskünfte in

Angelegenheiten dieser Verordnung zu erteilen, Anträge auf Einleitung des Verfahrens in Sachen der Zuständigkeit der Zentrallohnkommission entgegenzunehmen und nach Feststellung des Sachverhaltes der Zentrallohnkommission vorzulegen.

§ 8. Wenn es die Umstände erfordern, kann der Vorsitzende der Zentrallohnkommission die Durchführung von Verhandlungen am Sitz einer Außenstelle anordnen. Die Bestimmungen der §§ 5 und 6 finden Anwendung.

§ 9. (1) Die Beschlüsse der Zentrallohnkommission über Festsetzung, Abänderung, Ergänzung oder Aufhebung einer Tarifordnung sind durch Anschlag an der Amtstafel der Zentrallohnkommission und durch Einschaltung im amtlichen Teil der „Wiener Zeitung“ kundzumachen.

(2) Die Zentrallohnkommission kann überdies den am Verfahren beteiligten Parteien die Verlautbarung in bestimmten Tageszeitungen oder Fachblättern auftragen.

## Artikel II.

§ 10. Folgende Befugnisse und Aufgaben, die den Reichstreuändern oder Sondereuändern der Arbeit zustanden, werden auf nachstehend angeführte Behörden übertragen:

1. Auf das örtlich zuständige Gewerbeinspektorat die im Gesetz über die Heimarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 2145, und den dazu ergangenen Durchführungsvorschriften vorgesehenen Aufgaben.

2. Auf das örtlich zuständige Arbeitsamt die Aufgaben nach

- a) § 6 des Mutterschutzgesetzes vom 17. Mai 1942, Deutsches R. G. Bl. I S. 321,
- b) § 2 der Verordnung zur Abänderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsrechtes vom 1. September 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 1683.

## Artikel III.

§ 11. Diese Verordnung verliert mit dem Inkrafttreten eines neuen Gesetzes über die Regelung von Arbeits- und Lohnbedingungen ihre Wirksamkeit.

Maisel

Der Jahresbezugspreis für das Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich beträgt für das Jahr 1946 für die ständigen Bezieher im Inland S 30.—, für die ständigen Bezieher im Ausland S 40.—. Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien, III., Rennweg Nr. 16, entgegengenommen. Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 3 g für den Bogen = 2 Seiten, jedoch mindestens 20 g für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien, III., Rennweg Nr. 12 a, und bei der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt Nr. 16, erhältlich.